

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristige Maßnahmen

(EnSikuMaV – Kurzfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung vom 26.08.2022 / Änderungen vom 29.09.2022)

Um die Versorgung mit Strom und Gas für diesen Winter zu gewährleisten, wurde vom Bundeskabinett die EnSikuMaV erlassen, um in den Teilbereichen Privathaushalte, öffentliche Nichtwohngebäude und Unternehmen detaillierte Vorgaben zu möglichen Energieeinsparmaßnahmen machen zu können.

Teil 1 – Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

- Im Mietvertrag vereinbarte Mindestheiztemperaturen in den Wohnräumen sind ausgesetzt, der Mieter ist lediglich verpflichtet durch ausreichendes Heiz- und Lüftungsverhalten Schäden an den Wohnräumen zu vermeiden.
- Private Schwimm- und Badebecken dürfen nicht mit Gas oder Strom beheizt werden, außer es liegt eine therapeutische Nutzung zugrunde.

Teil 2 – Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

- Gemeinschaftsflächen in öffentlichen Nichtwohngebäuden dürfen nicht geheizt werden. Dazu zählen Treppenhäuser, Flure, Eingangshallen, Lager und Technikräume.
 - Davon ausgenommen sind medizinische Einrichtungen, Dienste der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kitas.
- Für Arbeitsräume (Raum/Büro mit mindestens einem dauerhaften Arbeitsplatz) gelten folgende Lufttemperaturhöchstwerte:
 1. für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 °C
 2. für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 °C
 3. für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 °C
 4. für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 °C
 5. für körperlich schwere Tätigkeit 12 °C.
 - Davon ausgenommen sind medizinische Einrichtungen, Dienste der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kitas.

- Dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen (Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher) sind auszuschalten, sofern sie überwiegend zum Händewaschen vorgesehen sind.
- Zentrale Trinkwassererwärmungsanlagen sollen auf ein Temperaturniveau gesenkt werden, das ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen vermeidet. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die den Betrieb von Duschen regeln.
 - Davon ausgenommen sind medizinische Einrichtungen, Dienste der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen und Kitas.
- Die außen angebrachte Beleuchtung von öffentlichen Nichtwohngebäuden und Baudenkmälern ist – abgesehen von Sicherheits- und Notbeleuchtung – untersagt.
 - Ausgenommen hiervon sind Beleuchtungen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Abwehr anderer Gefahren erforderlich sind.

Teil 3 – Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

- In § 9 der EnSikuMaV sind die Informationspflichten der Versorger und Eigentümer von Wohngebäuden über Preissteigerungen und rechnerische Einsparpotenziale an die Letztverbraucher geregelt.
- Ladentüren und Eingangssysteme von beheizten Geschäftsräumen des Einzelhandels müssen geschlossen bleiben (kein dauerhaftes Offenhalten), um einen Heizwärmeverlust zu vermeiden. Fluchtwege müssen jedoch weiterhin gewährleistet werden.
- Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr am nächsten Tag untersagt.
 - Ausgenommen davon sind Beleuchtungen, die zur Vermeidung von technischen Schäden, zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren notwendig ist.
- Für Arbeitsräume in den Arbeitsstätten gelten folgende Lufttemperaturhöchstwerte:
 - für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 °C
 - für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 °C
 - für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 °C
 - für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 °C

- für körperlich schwere Tätigkeit 12 °C.

Diese Verordnung hat ihre Gültigkeit bis zum 28.02.2023.

Link zur kompletten EnSikuMaV: [EnSikuMaV - Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/ensikuma_v_2022/)

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristige Maßnahmen

(EnSimiMaV – Mittelfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung vom 23.09.2022)

Bei der mittelfristigen Energieeinsparverordnung geht es vor allem um Einsparungen in den kommenden Heizperioden.

Teil 1 – Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen

- Alle Gas-Heizungsanlagen sind von fachkundigen Personen (dazu zählen Schornsteinfeger, Energieberater und Heizungsbauer/-installateure) zu prüfen und optimieren zu lassen. Diese Prüfung ist nicht notwendig, sofern seit dem 01.10.2020 eine vergleichbare Kontrolle durchgeführt und kein Optimierungsbedarf ermittelt wurde oder das Heizsystem im Rahmen eines standardisierten Energiemanagement- oder Umweltmanagementsystem verwaltet wird.
- Bis zum 30.09.2023 sind Gaszentralheizungssysteme bei öffentlichen Nichtwohngebäuden ab 1.000 m² beheizter Fläche oder in Mehrparteienhäusern mit mindestens 10 Wohneinheiten hydraulisch zu prüfen. Bei Wohngebäuden mit mindestens 6 Wohneinheiten muss die hydraulische Überprüfung bis zum 15.09.2024 erfolgen.

Teil 2 – Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft

- Unternehmen sind verpflichtet, die in Energieaudits festgestellten und umsetzbaren Energieeffizienzmaßnahmen innerhalb von 18 Monaten durchzuführen. Diese Umsetzung muss von einem Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditor bestätigt werden.

- Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, deren Anlagen nach §4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind oder deren Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre durchschnittlich weniger als 10 GWh pro Jahr betrug.

Diese Verordnung hat ihre Gültigkeit vom 01.10.2022 bis 30.09.2024.

Link zur vollständigen Verordnung: [EnSimiMaV.pdf \(gesetz-im-internet.de\)](#)

Weiterführende Informationen:

[Kurzfristige Energieeinsparmaßnahmen: Was Betriebe wissen müssen \(dihk.de\)](#)

[Mittelfristige Energieeinsparmaßnahmen gestartet \(dihk.de\)](#)

[Webinare zur Energiekrise \(dihk.de\)](#)

[220913_IEEKN_Kurzfristmassnahmenliste.pdf \(effizienznetzwerke.org\)](#)